

Eingegangen

15. Juli 2026

Zentralrendantur



Abteilung Recht

Hausanschrift
Spiegelturm 4
48143 Münster

Ansprechpartnerin
Claudia Kummer/Herr Einhaus
Fon 0251 495-17109
Fax 0251 495-17113
kummer-c@bistum-muenster.de
www.bistum-muenster.de

Unser Zeichen:
110-KKG 42721/2014

07.07.2026

Bischöfliches Generalvikariat | 48135 Münster

Zentralrendantur der kath. Kirchengemeinden im
Dekanat Coesfeld und Dülmen
Anna-Katharina-Emmerick-Straße 30
48249 Dülmen

Katholische Kirchengemeinde St. Lamberti in Coesfeld

Genehmigung des Rechtsgeschäftes: Neue Friedhofsgebührenordnung

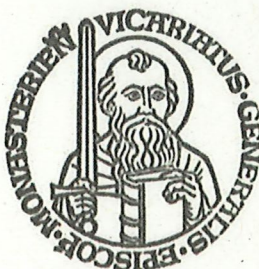
Genehmigung

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) – ebenfalls erteilt.

i.V.

Claudia Kummer, LL.M.
Diözesanjuristin



Anlagen

Auszug aus dem Protokoll des Kirchenvorstandes vom 25.03.2026 zu TOP 9.2 der Tagesordnung
Merkblatt für die Veröffentlichung von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen

Auszug aus dem Protokoll des Kirchenvorstandes der kath. Kirchengemeinde St. Lamberti

Coesfeld, den 25.03.2026

Art der Sitzung: Präsenzsitzung

Zur heutigen Sitzung des Kirchenvorstandes wurden am 18.03.2026 (eine Woche vor der Sitzung/bei Eilbedürftigkeit 48 Stunden vor der Sitzung) sämtliche Mitglieder von dem (oder der geschäftsführenden) Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung von Beratungsunterlagen in Schrift- oder Textform eingeladen. Es sind die nachstehend namentlich Aufgeführten erschienen. Von den 14 gewählten Mitgliedern sind die unter II. und V. genannten anwesend.

Da mindestens die Hälfte der Positionen der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 lit. b) KVVG MS in Verbindung mit den Bestimmungen der jeweils gültigen WO KVVG MS besetzt ist und die Mehrheit der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 lit. b) und c) KVVG MS anwesend ist, ist der Kirchenvorstand beschlussfähig.

Anwesend sind:

- I. der Vorsitzende bzw. der/die Ausschusssprecher/in: Kreisdechant Jörg Hagemann
- II. der/die geschäftsführende Vorsitzende:
- III. weiteres nach can. 517 § 2 CIC beteiligtes Mitglied gem. § 5 Abs. 2 KVVG MS:
- IV. andere hauptamtlich angestellte Seelsorgegeistliche der Gemeinde aus dem Weltklerus gem. Art. 8 § 1 Abs. 3 BG KVVG MS (Übergangsregelung):
- V. von den insgesamt 14 gewählten Mitgliedern:
 - 1. Dorothee Backes
 - 2. Maria Enseling
 - 3. Judith Große Verspohl
 - 4. Hartwig Heuermann
 - 5. Norbert Kotissek
 - 6. Berthold Kreikenberg
 - 7. Hubert Sasse
 - 8. Michael Sommer
 - 9. Dr. Stefan Walter

Pfarrereatsmitglied (Mitglied nach § 5 Abs. 1 lit. c) KVVG):

Anne Brecklinghaus

Außerdem:

- 1. Thorsten Düring
- 3. Matthias Bude

2. Christoph Fehmer

Sitzungsteil Kirchengemeinde

9. Friedhöfe

Es wurde mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen*) zu Nr. 9.2 der Tagesordnung:

Neue Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Kath. Kirchengemeinde St. Lamberti Coesfeld

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 02.07.2025 hat der KV die Neufassung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) beschlossen. Die FGO wurde aufgrund zwischenzeitlich vorliegender Prüfberichte der externen Prüfstelle zu diversen anderen Friedhöfen nachbearbeitet und zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung an das BGV gesendet.

Mit Mail vom 07.01.2026 wurde seitens des BGV mitgeteilt, dass noch kleinere Änderungen erforderlich sind. Diese wurden in der Überarbeitung berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der erneuten Prüfung der FGO teilte das BGV per Mail vom 28.01.2026 mit, dass aufgrund der fehlerhaften Berechnung der Grabpflegegebühren, die erst jetzt aufgefallen war, auch die FGO der Kath. Kirchengemeinden St. Lamberti Coesfeld in diesem Bereich überarbeitet werden muss. Der FA ist über diesen Umstand und die neu berechneten Gebühren informiert worden.

Als Ergebnis der Überarbeitung bleibt festzuhalten, dass Zweckerücklagen für die Pflege der Schlichtgräber ab der Einführung der neuen FGO nicht mehr angetastet werden. Es werden weder Gebührenanteile zugeführt, noch werden welche entnommen. Mit dem BGV ist besprochen worden, dass mit der Einführung der zum Jahr 2028 erforderlichen nächsten Friedhofsgebührenordnung geklärt wird, wie mit den Zweckerücklagen für die Pflege der Schlichtgräber final umzugehen ist.

Mit Mail vom 19.02.2026 erklärte das BGV, dass die überarbeitete Gebührenordnung so genehmigungsfähig ist.

Beschluss:

Der KV beschließt die überarbeitete Friedhofsgebührenordnung (FGO). Die FGO wird dem BGV zur Genehmigung vorgelegt. Die Veröffentlichung erfolgt zusammen mit der neuen Friedhofsordnung (FO).

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der staats- und kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die durch das BGV in Aussicht gestellt wurde.

Der Beschluss **220-B-104/2025** vom 02.07.2025 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Somit wurde o.g. Beschluss gefasst.

Der Beratungsgegenstand wurde: nichtöffentlich beraten und beschlossen.

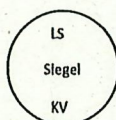
Das Protokoll wurde wie folgt gem. § 20 Abs. 2, 3 KVVG MS unterschrieben:

gez. Kreisdechant Jörg Hagemann

, (stv.) Vorsitzende

gez. Maria Enseling

, Mitglied



Vorstehender Auszug aus dem Protokoll stimmt mit diesem wörtlich überein und wird beglaubigt.

Coesfeld

, den 04.05.2026



(der/-die stv.) Vorsitzende
Verwaltungsreferent/- leitung

* Zu Form und Inhalt der Beschlüsse des Kirchenvorstandes siehe Vorlage in SD.Net.

Bekanntmachung
von Friedhofsordnungen
und Friedhofsgebührenordnungen.

Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen für kirchliche Friedhöfe müssen öffentlich bekanntgegeben werden.

Die herkömmliche Art für kirchenamtliche Bekanntmachungen ist die Bekanntgabe in der Kirche und der Anschlag an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen. Für Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen erscheint jedoch eine weitergehende Bekanntgabe angebracht. Es wird deshalb empfohlen, Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen in folgender Weise zu veröffentlichen:

1. Durch zweiwöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen.

Beginn und Ende des Aushangs sind auf dem Aushang zu vermerken.

2. Durch Aushang am Friedhof.

Der Aushang muß jedermann zugänglich sein. Er darf nicht in einem Raum erfolgen, der zumeist abgeschlossen ist. Der Aushang ist ständig und nicht zeitlich befristet. Der Beginn des Aushangs ist auf dem Aushang zu vermerken.

3. Durch eine Zeitungsannonce in einer örtlichen Tageszeitung.

Die Zeitungsannonce braucht die Friedhofsordnung bzw. die Friedhofsgebührenordnung nicht in vollem Wortlaut wiederzugeben. Es genügt ein Hinweis auf das Datum der Satzung, auf den ständigen Aushang am Friedhof und auf den befristeten Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen.

Es kann noch hinzugefügt werden, daß die Friedhofsordnung bzw. Friedhofsgebührenordnung auch im Pfarrbüro während der üblichen Dienststunden eingesehen werden kann.

Wo eine Bekanntmachung in dieser Form noch nicht erfolgt ist, wird empfohlen, die Bekanntmachung in dieser Form nachzuholen.

Bei dem Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen und bei dem Aushang am Friedhof ist zu beachten, daß die kirchenaufsichtliche Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats und die staatsaufsichtliche Genehmigung des Regierungspräsidenten mitveröffentlicht werden müssen.

12. 12. 1974

